

RS UVS Kärnten 2003/09/01 KUVS- 1456/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.2003

Rechtssatz

Im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß 359b Abs. 1 GewO 1994 kommt den Nachbarn nicht die Stellung als Partei, sondern nur ein Anhörungsrecht zu. Dieses Anhörungsrecht vermittelt ihnen aber keinen Anspruch auf die Berücksichtigung bestimmter Interessen (VwGH vom 13.12.2000, Zl. 2000/04/0095, und die dort zitierte Vorjudikatur). Lediglich in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind, kommt den Nachbarn eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (VwGH vom 21.11.2001, Zlen. 2001/04/0198, 0199).

Schlagworte

Gewerbe, Betriebsanlage, Nachbar, Parteistellung, Anhörungsrecht, Interessen, Interessenberücksichtigung, eingeschränkte Parteistellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at